

Beleuchtung und Heizung.

Im Monat Februar werden an Kerzen ausgefolgt: Für Wohnungen ohne Unterschied ihrer Beleuchtung 1 Kerze im Gewichte von $\frac{1}{2}$ Kilogramm; für Wohnungen, für welche Petroleumbezugskarten ausgegeben wurden, 3 Kerzen im Gewichte von $\frac{1}{2}$ Kilogramm; für Astervermietungen, für welche Petroleumbezugskarten ausgegeben wurden, 3 Kerzen im Gewichte von $\frac{1}{2}$ Kilogramm. Als Bezugskarten gelten wie bisher der amtliche Einlaufschein und die Petroleumbezugskarte für Wohnungen und Astervermietungen. Beim amtlichen Einlaufschein ist im Monat Februar die auf der rechten Seite befindliche Ziffer 24 abzutrennen. — In der Zeit vom 3. Februar bis einschließlich 2. März werden auf Grund der Petroleumbezugskarten nachstehende Mengen ausgefolgt: Für Wohnungen $\frac{1}{2}$ Liter, Astervermietungen $\frac{1}{2}$ Liter, Heimarbeiter, Geschäftslokale und Waschläden $\frac{1}{2}$ Liter und für die Beleuchtung der Fluren, Stiegen und Gänge für jede Flamme $\frac{1}{2}$ Liter pro Woche. — Die auf die einzelnen Abschnitte der Kohlenkarte entfallende Wochenmenge wird für die 14. bis 17. Woche, das ist vom 3. Februar 1918 bis 2. März festgesetzt wie folgt: für einen ganzen Küchenbrand mit 25 Kilogramm Steinkohle oder 32 Kilogramm Braunkohle, für einen halben Küchenbrand 12 $\frac{1}{2}$ Kilogramm Steinkohle oder 16 Kilogramm Braunkohle, für einen ganzen Zimmerbrand mit 25 Kilogramm Steinkohle oder 32 Kilogramm Braunkohle, für einen halben Zimmerbrand mit 12 $\frac{1}{2}$ Kilogramm Steinkohle oder 16 Kilogramm Braunkohle. Auf Grund von Bezugsscheinen ist in der 14. bis 17. Woche für Betriebszwecke die unter dem Buchstaben B festgesetzte Monatsmenge, für Heizwecke die unter dem Buchstaben B festgesetzte Monatsmenge abzugeben.